

## Examenskurs Privatrecht II

### 7. Besprechungsfall

#### Ausgangssachverhalt:

Edmund (E), den alle Verwandte und Freunde nur „Eddi“ nannten, lebte seit vielen Jahrzehnten in Greifswald und verbrachte viel Zeit auf seiner Segelyacht, für die er einen kleinen Bootsschuppen im Yachthafen gemietet hatte. Am Abend des 10. Juli 2025 erlitt Edmund noch auf dem Boot bei der Rückkehr von einer kleinen Segeltour einen Herzinfarkt. Da Edmund zunächst gehofft hatte, einer seiner Segelfreunde sei noch auf dem Rückweg in den Hafen, blieb er zunächst im Schuppen, bedachte die Endlichkeit des menschlichen Lebens und erinnerte sich an seinen Nachbarn Nikolaus (N), der – anders als Edmunds langjährige Lebensgefährtin Leonora (L) – finanziell nicht sehr gut gestellt ist und der sich in den letzten Jahren viel um ihn gekümmert hatte. Mit seinem Taschenmesser, das er in der Regel bei sich trug, ritzte Edmund daher in die Holzplanken des Schuppens folgenden Text: „*Vermache alles Nikolaus, Eddi*“. Als Edmund bemerkte, dass niemand mehr kam, versuchte er, bis zur nächsten Straße zu laufen. Auf dem Weg dorthin starb er jedoch und wurde erst am folgenden Morgen gefunden.

Edmunds nächste Angehörigen waren in diesem Zeitpunkt nur noch seine Cousine Cosima. Nachdem Leonora, die seit ca. 8 Jahren bis zu Edmunds Tod dessen Lebensgefährtin gewesen war, von dessen Tod erfahren hatte, erinnerte sie sich an einen verschlossenen Briefumschlag in Edmunds Schreibtisch, der auf der Vorderseite den vollständigen Namen von Edmunds Cousine Cosima (C) trug. Diesen Umschlag übergab Leonora an Cosima. Der Umschlag enthielt ein Blatt Papier mit Edmunds Briefkopf und hatte folgenden Inhalt: „*Testament: Liebe Cosima, nach meinem Tod sollst Du einmal meine Sparkonten, mein Boot, meine Aktien und alles andere erhalten. Dir geht es zwar wirtschaftlich gut, aber Du bist doch auch immer meine Lieblingsverwandte gewesen. Dein Edmund, im Juli 2012.*“

Cosima (C) veräußerte die Yacht Ende August 2025 an Dietlinde (D) für 40.000 €. Da die Yacht bei der Einfahrt in den Schuppen von Edmund leicht beschädigt worden war, ließ Dietlinde die Yacht vor Ort vom Klein-Unternehmer Karl (K) für 1.200 € reparieren. Außerdem ließ Dietlinde für 2.400 € neue Lederpolster für die seitlichen Sitzbänke der Yacht einbauen, obwohl die Teakholzbänke noch in bestem Zustand waren.

Als Ende September 2025 der neue Mieter des Bootsschuppens das Holz neu strich, entdeckte er die Inschrift, die Edmund dort kurz vor seinem Tod mit dem Taschenmesser angebracht hatte. Er informierte Leonora, die den Kontakt zu Nikolaus herstellte. Obwohl Cosima die Meinung vertrat, man müsse doch etwas Schriftliches vorlegen, um erben zu können, war Nikolaus davon überzeugt, Edmunds Erbe geworden zu sein.

#### Frage 1:

**Nikolaus (N) verlangt von Dietlinde (D) die Herausgabe der Yacht. Dietlinde macht geltend, sie hätte immerhin Aufwendungen in Höhe von 40.000 € für die Yacht gehabt. Außerdem will sie von Nikolaus 3.600 € ersetzt erhalten, die sie in die Yacht investiert hat. Welche Ansprüche haben Nikolaus und Dietlinde gegeneinander?**

#### Sachverhaltsfortsetzung I:

In Edmunds (E) Nachlass befand sich im August 2025 auch ein etwa fünf Jahre altes Wohnmobil, das auf Edmunds Namen registriert war. Der Neupreis hatte damals bei 90.000 € gelegen. Zum Ankauf des Wohnmobils hatte Leonora (L) – angesichts guter Gewinne am Aktienmarkt – ihrem Lebensgefährten Edmund einen Zuschuss in Höhe von 30.000 € gegeben. Das Wohnmobil hatte Edmund dennoch allein ausgesucht und allein die Verhandlungen mit dem Autohändler geführt. Auch für Reparaturen war stets nur Edmund aufgekommen. Edmund und Leonora hatten mehrfach pro Jahr gemeinsam Ferienreisen mit dem Wohnmobil unternommen. Leonora verlangt nun von Nikolaus (N) Rückzahlung von 30.000 €, weil sie nicht einsieht, warum Nikolaus von

ihrem Zuschuss profitieren soll. Da das Wohnmobil gegenwärtig auf einen Wert von ca. 33.000 € geschätzt wird, verlangt sie jedenfalls ihren Anteil am momentanen Wert.

**Frage 2:**

**Besteht ein Zahlungsanspruch Leonoras (L) gegen Nikolaus (N)?**

**Frage 3:**

**Wenn Leonora (L) im Herbst 2025 Klage gegen Nikolaus (N) auf Zahlung von 30.000 € erhebt, welches Gericht ist zuständig?**

**Sachverhaltsfortsetzung II:**

Als sich Nikolaus (N) im Frühjahr 2026 in die Sennerin Selma verliebte und seinen Umzug ins Hochgebirge auf eine Alm am Wilden Kaiser plante, veräußerte er das Wohnmobil an die GBS-OHG, die als solche in das Handelsregister eingetragen ist und in Stralsund Yachten, Wohnungen und Wohnmobile vermietet und verkauft. Für die GBS-OHG hatte deren Gesellschafter Gernot (G) die Verhandlungen geführt. Als er Nikolaus 33.000 € für das Wohnmobil bot, stimmte dieser sogleich zu. Gernot nahm auch die Papiere und Schlüssel entgegen und versprach, die GBS-OHG werde den Kaufpreis per Banküberweisung zahlen. Dann passierte jedoch erst einmal gar nichts, so dass Nikolaus Anfang April 2026 von der GBS-OHG Zahlung der 33.000 € verlangte. Die GBS-OHG teilte ihm allerdings mit, die Gesellschafterversammlung hätte den Ankauf des Wohnmobils nicht gebilligt, so dass der Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen sei. Tatsächlich heißt es im Gesellschaftsvertrag der GBS-OHG: „Art. 1: Die Gesellschaft besteht aus 3 Gesellschaftern, Gernot, Brunhilde und Siegfried. ... Art. 5: Geschäfte für die Gesellschaft, die einen Wert von 20.000 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Eine Genehmigung kann erteilt werden.“

**Frage 4:**

**Kann Nikolaus (N) von der GBS-OHG Zahlung von 33.000 € verlangen?**

**Bearbeitungsvermerk:**

1. Es ist zu den Fallfragen gutachterlich Stellung zu nehmen. Bei der Beantwortung ist auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen und auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggfs. in einem Hilfsgutachten – einzugehen.
2. Die Rechtslage ist nach dem zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Recht zu beurteilen, Übergangsvorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Auf das Personenbeförderungsgesetz ist nicht einzugehen.